



KIRCHGEMEINDE
GRAFENRIED
Fraubrunnen • Grafenried • Zauggenried

Kirchge
Limpach
meinde
Schalunen Büren zum Hof Limpach

Fusionsvertrag

für

die reformierten Kirchgemeinden

Grafenried und Limpach

Kombinationsfusion

Die Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Grafenried und der Reformierten Kirchgemeinde Limpach beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b sowie Art. 4e des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Reformierte Kirchgemeinde Grafenried und die Reformierte Kirchgemeinde Limpach vereinbaren, dass sie sich zur neuen Reformierten Kirchgemeinde Grafenried-Limpach zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Name der neuen Kirchgemeinde, b) der Verlauf der neuen Kirchgemeindegrenzen, c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement, d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der reformierten Kirchgemeinden Grafenried und Limpach, e) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, f) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach, g) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden, h) die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde
Treuepflicht	<p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.</p> <p>³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Aufgaben übernehmen, b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern, c) erhebliche Investitionen tätigen.

2. Name und Gebiet der fusionierten Kirchgemeinde sowie Verlauf der neuen Grenze

Kirchgemeindenamen	Art. 4 Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet „ Reformierte Kirchgemeinde Grafenried-Limpach “.
Gebiet	Art. 5 Die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Grafenried und Limpach mit den Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören <i>und nicht gestützt auf Artikel 23 der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV, BSG 410.111) der Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne angehören.</i>
Grenzen	Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach. ² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	Art. 7 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden am selben Tag zur Abstimmung unterbreitet. ² Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Grafenried und Limpach zustande. ³ Wird das neue Organisationsreglement nicht von beiden Kirchgemeinden angenommen, unterbreiten die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen, kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	Art. 8 ¹ Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden Grafenried und Limpach wird am 01. Januar 2023 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern. ² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Kirchgemeinden an (Universalsukzession). ³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.
Vollzug	Art. 9 ¹ Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2022 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages. ² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

	³ Nach dem 01. Januar 2023 obliegt diese Aufgabe dem Kirchgemeinderat der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach.
--	--

4. Organisation der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach nach dem Zusammenschluss

Organisation	<p>Art. 10 ¹ Die Organe der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal. <p>² Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach nach dem neuen Organisationsreglement der Kirchgemeinde Grafenried-Limpach.</p>
--------------	---

Organe	<p>Art. 11 ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Kirchgemeinden endet auf den Zeitpunkt der Fusion hin. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinden Grafenried-Limpach.</p> <p>² Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 8) gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach b die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach <p>³ Für die Wahlen nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Kirchgemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Kirchgemeinden stimmberechtigten Personen.</p> <p>⁴ Die übrigen Organe der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements gewählt.</p>
--------	--

Personal/ Pensionskasse	<p>Art. 12 ¹ Das Personal der vertragschliessenden Kirchgemeinden wird durch die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach unter Wahrung eines bis am 31. Dezember 2023 geltenden lohnmassigen Besitzstandes übernommen.</p> <p>² Die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der bisherigen Kirchgemeinde Grafenried.</p>
----------------------------	---

5. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung	<p>Art. 13 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Kirchgemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde Grafenried-Limpach</p> <p>² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Kirchgemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach.</p>
Budget	<p>Art. 14 ¹ Das Budget für das Jahr 2023 sowie der Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027 werden durch die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden gemeinsam vorbereitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Grafenried und Limpach beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage des Kirchensteuersatzes für das Jahr 2023 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Kirchgemeinde Grafenried-Limpach.</p> <p>³ Für den Beschluss nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Kirchgemeinden einen Abstimmungskreis. Stimmberechtigt sind die in den vertragschliessenden Kirchgemeinden stimmberechtigten Personen.</p>

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen	<p>Art. 15 Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Grafenried und Limpach wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p>
Kostenteiler	<p>Art. 16 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Kirchgemeinde Grafenried-Limpach übernommen.</p>

Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	Art. 17 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.
Erlasse	Art. 18 ¹ Die Weitergeltung von Erlassen der vertragschliessenden Kirchgemeinden richtet sich nach dem Organisationsreglement.
Anhänge	Art. 19 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kartografische Darstellung der neuen und alten Kirchgemeindegrenzen 2. Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Grafenried am 18. August 2022	Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Limpach am 18. August 2022
Namens der Kirchgemeinde Reformierte Kirchgemeinde Grafenried Die Präsidentin: Die Sekretärin: A. Taroni C. Stadler	Namens der Kirchgemeinde Reformierte Kirchgemeinde Limpach Die Präsidentin: Der Sekretär: A. Blunier H.P. Ryser

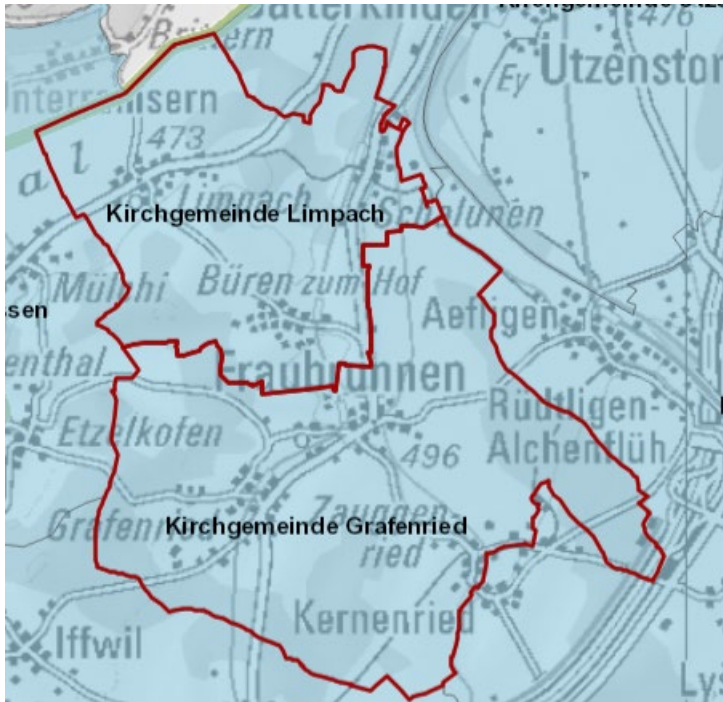
Genehmigungsvermerk des Kantons

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der alten und neuen Kirchgemeindegrenzen
2. Anhang Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

(Fusionsvertrag KGs Grafenried -Limpach)

Anhang 1: Kartografische Darstellung der alten und neuen Gemeindegrenzen



Anhang 2: Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

A. Reformierte Kirchgemeinde Grafenried

Finanzvermögen

Keine Liegenschaften im Finanzvermögen

Verwaltungsvermögen

Parz. Nr.	Geb. Nr.	Objekt
40	29	Kirche
		Platz / Umschwung
		Strasse / Weg
1	31	KG-Haus
1	33	Ofenhaus
1	35	Pfarrhaus vom Kanton übernommen

B. Reformierte Kirchgemeinde Limpach

Finanzvermögen

Keine Liegenschaften im Finanzvermögen

Verwaltungsvermögen

Parz. Nr.	Geb. Nr.	Objekt
36	15	Kirche + Friedhof
		Platz / Umschwung
		Strasse / Weg
531	9b	Pfrundschüür
		Pfrundschüür Umschwung